

suche ich Sie, sich vor Abgabe von Eichel an die Firma mit den zuständigen Darren in Verbindung zu setzen.

Abschrift zur Kenntnis mit der Bitte, der Firma M. Mengers auf Ansuchen bei der Beschaffung von Eichel ebenfalls behilflich zu sein und gegebenenfalls eine ähnliche Regelung zu treffen."

An die Landesbauernschaften (ohne VBsch. Alpenland, Donauland und Südmark).

D.N. 1938 S. 606.

Ausbildung in der forstlichen Arbeitslehre.

— II F 2020/38 vom 7. 9. 1938 —

Wie bereits anlässlich der Dienstfözung der AbteilungsVorstände II F am 16. 8. d. Js. in Berlin besprochen, lege ich Wert darauf, daß in jeder VBsch. 1 bis 3 Forstbeamte bzw. -angestellte des höheren oder gehobenen mittleren Dienstes (Forstmeister, Forstassessor, Bezirksförster) in der forstlichen Arbeitslehre ausgebildet werden, damit sie anlässlich der Forstwart- und Hilfsförsterlehrgänge sowie bei den Prüfungen das wichtige Fach der forstlichen Arbeitslehre sachgemäß vertreten können. Ebenso muß an den Forstschulen mindestens eine Lehrkraft in der Arbeitslehre voll ausgebildet sein. In Ermangelung eigener Ausbildungslager des RNSt. ist zu diesem Zweck die Föhlung mit den von den Staatsforstverwaltungen eingerichteten Ausbildungslagern für deutsche Waldarbeit aufzunehmen, die bisher schon vielfach bei Abhaltung von Ausbildungskursen für

Forstbeamte einige Plätze dem RNSt. bzw. dem Privatwaldbesitz offen gehalten haben. Kurse für Arbeitslehrer von 14tägiger Dauer hält vornehmlich das Institut für forstliche Arbeitslehre (Ifa)-Eberswalde im Ausbildungslager Grafenbrücker Mühle ab. Voraussetzung zur Zulassung zu diesem Ausbildungskursus für Arbeitslehrer ist jedoch die vorherige Teilnahme an einem mindestens 8tägigen, besser noch 14tägigen Kursus für Betriebsbeamte oder Waldarbeiter auf einem der anderen im Reiche bestehenden Ausbildungslager.

Für die Ausbildung in der Arbeitslehre sind von den VBschen geeignete Forstbeamte bzw. -angestellte, die über die nötige Lehrbefähigung verfügen, auszuwählen; die Namen sind mir bis zum 1. 10. d. J. zu melden. Der 1. Kursus ist nach Möglichkeit noch in diesem Jahre, der 2. Kursus im nächsten Jahre zu besuchen. Die Kosten für die Ausbildung der mir namentlich benannten Forstbeamten können von mir übernommen werden; zu diesem Zweck ist mir jeweils vor Beginn des Lehrganges Mitteilung über Ort und Zeit zu machen, die Reisekostenrechnung ist mir sofort nach Beendigung vorzulegen.

Ergänzend zu dieser Anordnung bemerke ich, daß die Teilnahme an mindestens einem Ausbildungslehrgang für Waldarbeit für jeden im Außendienst tätigen Forstbeamten und -angestellten des RNSt. in heutiger Zeit als selbstverständlich angesehen werden muß.

An die Landesbauernschaften (ohne VBsch. Alpenland, Donauland und Südmark).

D.N. 1938 S. 607.

Geräte und Maschinen.

Führerschein der Klasse 4 für Führer landwirtschaftlicher Schlepper.

— II G 12 044/38/4 vom 7. 9. 1938 —

In meiner Anordnung vom 25. 5. 1938 — II G 6753/38 — (D.N. 1938 S. 357) hatte ich auf meine Vereinbarungen mit dem NSKK. wegen der Ausbildung landwirtschaftlicher Schlepperführer zur Erlangung des Führerscheins Klasse 4 hingewiesen. Ich habe mich in der Zwischenzeit gleichzeitig mit dem Korpsführer des NSKK. beim Reichsverkehrsminister dafür eingesetzt, daß auch die Prüfung für Führerschein Klasse 4 durch das NSKK. abgenommen werden kann, für alle landwirtschaftlichen Schlepperführer, die durch das NSKK. ausgebildet werden. In dem nachstehend abgedruckten Erlaß hat der Reichsverkehrsminister seine Zustimmung dazu gegeben, diese Zustimmung jedoch bis zum Ablauf des Kalenderjahres 1938 begrenzt. Der Erlaß lautet:

„Wird ein Führerschein der Klasse 4 beantragt, so hat nach § 9 Satz 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung die Polizeibehörde oder eine von ihr beauftragte Stelle zu prüfen, ob der Antragsteller ausreichende Kenntnisse der für den Führer eines Kraftfahrzeugs maßgebenden Verkehrsvorschriften hat. Im Einvernehmen mit dem

Reichsführer 44 und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern bestimme ich, daß von einer solchen Prüfung abzusehen ist, wenn der Antragsteller einen landwirtschaftlichen Schlepper führen soll und durch eine Bescheinigung der für seinen Wohnsitz zuständigen Motorstandarte des NSKK. nachweist, daß er sich einer Prüfung in den Verkehrsvorschriften (§ 9 Satz 2 StBZO.) mit Erfolg unterzogen hat.

Diese Bestimmung gilt nur bis zum Ablauf des Kalenderjahres 1938.

Der Reichsverkehrsminister.“

Gleichzeitig weise ich auf den Erlaß des Reichsverkehrsministers vom 14. 2. 1938 hin, in dem zum Ausdruck gebracht wird, daß der Begriff „Züge“ für die Landwirtschaft nicht gilt. Es können also landwirtschaftliche Schlepper mit dem Führerschein Klasse 4 gefahren werden, auch wenn mehr als eine Achse, d. h. also ein oder mehrere Anhänger hinter dem Schlepper angehängt werden. Den Erlaß bringe ich nachstehend zur Kenntnis:

„Nach § 18 StBZO. sind Anhänger ‚zum Mitführen hinter Kraftfahrzeugen nach ihrer Bauart bestimmte Fahrzeuge‘.

Landwirtschaftliche Geräte und Fahrzeuge